

Dipl.-Kaufmann
Johannes Fröhlings

Präsident
Rheinischer
Sparkassen- und
Giroverband

Öffentliche Anhörung am 08. November 1991

Gesetz zur Regelung der Wohnungsbauförderung

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 11/2329 -



lassen Sie mich aus Sparkassensicht einige Worte sagen, die mir
wichtig erscheinen und die - wie ich meine - wesentliche Schau-
seiten der Problematik klarer werden lassen können:

-/-

Kirchfeldstraße 60
Postfach ~~6699~~10 42 64
4000 Düsseldorf 1
Telefon 02 11/38 92-2 00

- Zum ersten erscheint mir richtig, daß die vorgesehene "Kapitalzufuhr" durch Einbringung der Wohnungsbauförderungsanstalt keine solche im herkömmlichen Sinne darstellt. Dieses Kapital steht nicht etwa im handelsregisterlichen Sinne voll zur Verfügung des Vorstandes und das ist auch kein Kapital, das zur Refinanzierung der Aktivseite des WestLB-Bankgeschäfts direkt einsetzbar wäre. Die gesetzlich vorgesehene Funktionstrennung von WestLB-Bankvermögen einerseits und WFA-Bankvermögen andererseits soll rechnerisch gewahrt bleiben. Beide Vermögensmassen müssen getrennt verwaltet und auch verzinst werden. Die Funktionen bleiben strikt getrennt - auch wenn der Funktionsträger selbst zukünftig beide Bereiche unter einem Dach vereinen wird. Eine solche Konstruktion erscheint mir bei unveränderter öffentlicher Aufgabenstellung darstellbar, sofern in genügender Weise Trennwände zwischen den beiden Vermögensbereichen eingezogen werden. Eine Durchsicht der übersandten Unterlagen hat für mich keine Anhaltspunkte ergeben, wonach ein Griff in die jeweils andere Tasche auch nur möglich erscheint. Nicht nur die Vermögensmassen selbst, sondern auch die Gewinn- und Verlustrechnungen bleiben voneinander getrennt. Auch gegenseitige Forderungen und Schulden bleiben wie zwischen konzernfremden Bereichen üblich unaufgerechnet. Soweit so gut.

- Der zweite Aspekt des Vorgangs ist ein rein kreditwirtschaftlicher. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen läßt mit bestimmten Einschränkungen eine haftungsrechtliche Anrechnung der WFA-Vermögensmasse für Zwecke des WestLB-Bankgeschäfts zu. Diese Anrechnungsmöglichkeit ist rein banktechnisch gesehen eine Bemessungsgröße, von der die Einzel- und Gesamtvolumina des Kreditgeschäfts gesteuert werden können. Gleicherweise sind die langfristig gebundenen Vermögenswerte der Bank von dieser Bemessungsgröße abhängig. Das eröffnet der WestLB als Geschäftsbank einen erweiterten Spielraum. Da -wie wir gehört haben- die Eingliederung der WFA zwar zu keiner vermögensrechtlichen Verschmelzung führt, dagegen aber eine teilweise haftungsrechtliche Einbeziehung im Sinne des KWG möglich ist, wird der Einwand von Mitbewerbern erhoben, nur die Zuführung von Barkapital dürfe eine solche haftungsrechtliche Anrechnung ermöglichen. Eine solche Forderung scheint mir zu weit zu gehen. Die Beschwerdeführer übersehen dabei, daß auch das geltende Kreditrecht nichtbare Elemente zur Haftungsverbreiterung zuläßt.

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß wir im Sparkassensektor bei der Frage des Barkapitals bislang noch die sauberste Weste vorweisen können. Uns hat der Gesetzgeber leider Zuschläge auf die Sicherheitsrücklage mißgönnt und wir Sparkassen haben diese auch nie gewährt bekommen. Dagegen ist unseren Konkurrenten seit Jahr und Tag der Haftsummenzuschlag von 25 % eingeräumt worden (§ 10 Abs.1 Ziff.3). Und auch das private Bankgewerbe braucht sich nicht zu beklagen: Es können sonstige freie Vermögensteile von persönlich haftenden Gesellschaftern in die Anrechnung einbezogen werden (§ 10 Abs.6 KWG). Die Keuschheit des Gesetzgebers in Fragen Barkapital hat also - wie wir beruhigt feststellen dürfen - ihre gesetzlichen Grenzen. Von Purismus kann bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften keine Rede sein. Aus diesem leicht nachvollziehbaren Vergleich läßt sich mit einigem Recht demnach kein Verbot der Einbeziehung unbarer Bestandteile herleiten. Die Bankenaufsicht kann auch Kapitalvermögen, das als freier Vermögensbestandteil gewertet wird, in die Haftungsgrundlage mit einbeziehen. Das wird beim WFA-Vermögen in noch zu bestimmender Höhe der Fall sein. Doppelbelegungen -beide Teilanstalten haben ja Bankeigenschaft- bleiben allerdings außen vor.

- Ich vermag nicht zu erkennen, da auch das Stichwort "Subvention" in diesem Zusammenhang gefallen ist, worin eine solche Subventionierung bestehen soll. Zum einen ist das Wort "Subvention" von einer derart begrifflichen Unschärfe, daß man unter Umständen jegliche Kapitalzuführung eines Eigentümers an seine rechtlich verselbständigte Tochter als Subvention auffassen könnte, zum anderen kann aber kein vernünftig denkender Beobachter bestreiten, daß jeder Eigentümer berechtigt, ja unter Umständen sogar verpflichtet ist, seine Tochter mit ausreichendem Kapital oder gegebenenfalls Haftkapital auszustatten. Nichts anderes soll hier geschehen.

Es fragt auch kein Gesetzgeber nach der Herkunft der Mittel und wie diese Mittel entstanden sein können. Das sei an die Adresse jener gesagt, die meinen, steuerfrei erwirtschaftete Mittel seien für eine Haftungsanrechnung unzulässig. Eine solche Forderung würde in versteckter Form die Existenzberechtigung des öffentlichen Bankensektors in toto bestreiten. Ich glaube es ist keiner in diesem Raum, der so weit gehen möchte. Die Mittel müssen im Notfall tatsächlich zur Verfügung stehen. Hier wirkt sich ganz konkret der Gläubigerschutzgedanke aus. Ich möchte es ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob zukünftig via Brüssel auch recht zweifelhafte Eigenkapital-Surrogate in die Anrechnung kommen können und vom heimischen Gesetzgeber zugelassen werden.

Die laufenden Gespräche haben da wohl noch zu keiner endgültigen Lösung geführt. Unsere ausländischen Mitkonkurrenten scheinen bei der Zulassung von Surrogatformen weniger zimperlich und skrupelbehaftet zu denken. Jedenfalls ist sicher, daß nicht nur sogenanntes "Kernkapital", sondern auch sonstiges anrechenbares Haftkapital die Zustimmung des Gesetzgebers finden wird.

Für eine puristische Forderung nach Barkapital des Eigentümers ist da kein Raum. Eine kleine Öffnung in diese Marschrichtung haben wir ja bereits durch die Anrechenbarkeit von Genußrechten feststellen können.

- Die Eigentümerverhältnisse bei der WestLB werden unverändert beibehalten. Die Anteilseigner haben für die Funktionsfähigkeit der WestLB im Wege der Anstaltslast einzustehen. Das gilt auch für den vermögensmäßigen Erhalt der WFA-Sonderrücklage. Ich darf dabei darauf aufmerksam machen, daß zukünftig das WFA-Vermögen nicht nur subsidiär durch das Land Nordrhein-Westfalen allein geschützt werden wird.

Auch die übrigen Eigentümer werden nach Einbringung für den Erhalt des WFA-Vermögens geradestehen müssen und ich möchte es einer neutralen Beurteilung überlassen, ob nicht dadurch der Pflichten-katalog der übrigen Eigentümer eine Erweiterung erfahren wird. Mir erscheint jedenfalls mit einiger Sicherheit die Aussage richtig, daß die nordrhein-westfälischen Sparkassen, vertreten durch ihre Verbände, mit der Ausdehnung ihrer Anstaltslast auf das WFA-Vermögen auch einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung der Haftkapitalbasis der WestLB leisten. Eine begründete Wettbewerbsverzerrung vermag ich bei einem solcherart sich darstellenden Sachverhalt nicht zu erkennen.

- Kommen wir zum dritten Punkt: Dem Vorwurf einer Wettbewerbsverzerrung. Ich habe das bereits anklingen lassen: wir Sparkassen haben wohl die mit Abstand geringsten Möglichkeiten, die Haftkapitalbasis entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des § 10 KWG zu erweitern. Unsere Gewährträger, die Kommunen, befinden sich seit Jahr und Tag in erheblichen Finanzierungsnöten. Die Sicherheitsrücklagen müssen daher zwangsläufig und fortdauernd aus der inneren Ertragskraft unserer Institute heraus aufgestockt werden. Das nötigt uns zu erheblichen Anstrengungen in Sachen Kostenbegrenzung und zu einer entsprechenden Disziplin in der Kreditpolitik. Es erscheint mir reichlich kühn, wenn eine der vielen Fragestellungen (vgl. Nr.13) suggerieren möchte, das öffentliche Bankwesen profitiere von ungerechtfertigter Haftkapitalanrechnung. Ich würde für solche Fragestellungen eher Verständnis haben, wenn speziell der bestehende Katalog des § 10 KWG auf Benachteiligungen einzelner Bankengruppen hin untersucht worden wäre. Wir haben da ein ruhiges Gewissen.

Ein erhöhtes Haftkapital ist sicherlich kein Freibrief für leichtfertige oder gar expansive Kreditvergaben. Aggressive Marktpolitik macht sich im Kreditgewerbe nicht bezahlt. Auch kann die Haftkapitalzuführung als solche noch nicht als wettbewerbsverzerrend angesehen werden. Die Zuführung von Haftkapital -auch in Form von nachrangiger Belegung des WFA-Vermögens- ist nur Ausfluß der Verpflichtung der Eigentümer, für eine angemessene Haftkapitalausstattung des Instituts WestLB zu sorgen. Soweit diese Zufuhr von Haftkapital im Rahmen gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Möglichkeiten vorgenommen wird, vermag ich aus dem positiven Tun keine Benachteiligung unserer Mitbewerber zu erkennen.

Ich darf für Ihre Aufmerksamkeit danken.